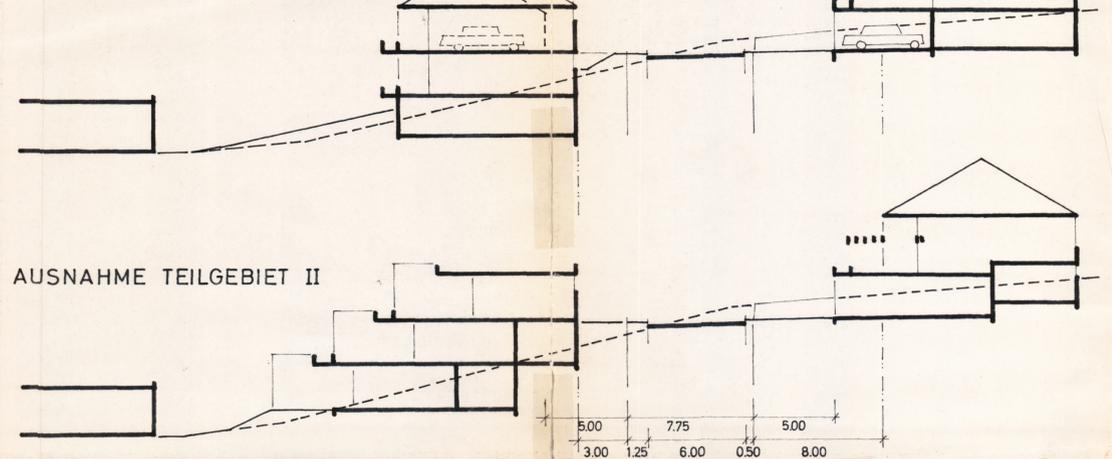


SCHEMASCHNITT "IM WIDENBERG" M 1:200



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Grundlage des Bebauungsplanes sind das Bundesbaugesetz vom 27.1.1950, die Baunutzungsverordnung (Verfassung vom 26.11.60), die Landesbauordnung vom 6.4.1964 sowie die weiterführenden Verordnungen und Erlasse.  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen maßgebend, soweit sie nicht durch Zeichnung oder Schrift eingeschränkt sind.

- PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 (1) BauG und BauVO)
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) 1 BauG)  
Teilgebiet I und II: Reines Wohngebiet (§ 3 BauVO)  
Reine Wohngebiete dienen ausschließlich dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, Ausnahmeweise können Laden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.  
Teilgebiet III: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)  
Allgemeines Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke. Ausnahmeweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke.  
Die übrigen unter § 4 (3) genannten Ausnahmen werden nicht zugelassen.
  - MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 17 BauVO, vgl. auch Schemaschnitte)  
Teilgebiet I und II: Zahl der Vollgeschosse  $Z = 2$  (maximal)  
Grundflächenzahl  $GRZ = 0,25$   
Geschossflächenzahl  $GFZ = 0,6$   
Überschreitungen von 2 und nur sind möglich unter den Bedingungen des Abschnittes 2.2 (3) 17 (5) BauVO, vgl. Ausnahmeregelung Schemaschnitt.  
Teilgebiet III: Zahl der Vollgeschosse  $Z = 1$   
Grundflächenzahl  $GRZ = 0,4$   
Geschossflächenzahl  $GFZ = 0,5$   
Im Rahmen einer koordinierten Überbauung des Teilgebietes kann die Zahl der Vollgeschosse  $Z = 2$  betragen (§ 17 (5) BauVO).
  - BAUWEISE** (§ 22 BauVO)  
Teilgebiet I und II: Offene Bauweise  
Teilgebiet III: Besondere Bauweise; offen, jedoch zweiseitiger Grenzbaufeld möglich.
  - STELLUNG UND HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 (1) 1b, d, e BauG)  
Die Stellung ist durch den Plan und durch Festsetzung des Abschnittes 2.1 bestimmt. Garagen sind auf die seitliche Grenze zu bauen. Garagen müssen 5 m von der öffentlichen Fläche zurückgesetzt werden (zusätzlicher Stellplatz vor der Garage).  
Die Höhenlage ist aus den Schemaschnitten ersichtlich:  
Teilgebiet I: 2,5 - 3 m über Straße = OK Garagensuche.  
Teilgebiet II: 0,2 - 1,5 m über Straße.

- MINDESTABMAß DER BAUGRUNDSTÜCKE** (§ 9 (1) 1c BauG)  
Einzelhäuser 600 m<sup>2</sup>  
Doppelhäuser 400 m<sup>2</sup>  
Grenzbaufelder des Teilgebietes III 250 m<sup>2</sup>.
- VERKEHRSPFLICHEN** (§ 9 (1) 3 BauG)  
Regelquerschnitt Straße "Im Widenberg": 1,05 m Gehweg, 6 m Fahrbahn, 0,50 m Sicherheitsstreifen  
Regelquerschnitt Straße "G": 2,25 m Gehweg, 7,75 m Grünstreifen, 6,00 m Fahrbahn, 0,50 m Sicherheitsstreifen.  
Regelquerschnitt separater Fußweg: 3,00 m Gehweg, 3,00 m Grünstreifen.
- BEPFLANZUNG** (§ 9 (1) 15 BauG)  
Alle Flächen, die nicht überbaut sind oder als Hof und Stellplatz dienen, sind zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten.
- BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§§ 7, 3 und 111 LBO)
  - GRENZ- UND GRENDBAUSTRASSE** (§§ 7 und 3 LBO)  
Teilgebiet I und II: seitlicher Grenzabstand im Süden mindestens 6 m, seitlicher Grenzabstand mindestens 9 m.  
Teilgebiet III: Kleinste Dimension von Gartenhöfen bei Grenzbaufeldern mindestens 6 m.
  - DACHFORMEN UND AUßERE GESTALTUNG** (§ 111 (1) 1 LBO)  
Teilgebiet I: Satteldach 27 - 30°, Firstrichtung nach plan, dunkle Dachdeckung, Garagentischer flach als Terrasse oder bepflanzt.  
Teilgebiet II: Wie Teilgebiet I, jedoch Garagen in Hauptbaukörper einbezogen bei entsprechender Dachneigung.  
Ausnahme (vgl. Absatz 1.2 und Schemaschnitt): anstelle der oben beschriebenen aufwändigere Terrassenhäuser mit 5 Geschossen errichtet werden; bei entsprechender Bepflanzung der Terrassen kann die Grundflächenzahl überschritten werden. Flachdach mit Messchüttung.  
Teilgebiet III: Flachdach mit Messchüttung, Traufhöhe max. 3,20 m.
  - ZAUNANLAGEN** (§ 111 (1) 4 LBO)  
Einfriedigungen als Hecke, Holzzaun oder bergseitige Stützmauern max. 1 m hoch.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Wohnbauflächen (§§ 3 und 4 BauVO)
	Fahrbahn (§ 9 (1) 3 BauG)
	Fußwege (§ 9 (1) 5 BauG)
	Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen (§ 127 (2) 3 BauG)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (5) BauG)
	Grenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauVO)
	Baulinie (§ 23 (2) BauVO)
	Baugrenze (§ 23 (3) BauVO)
	Parzellengrenzen (Vorschlag)
<b>I-III</b>	Teilgebiete

**Nutzungsschemata:**

Art der baulichen Nutzung	Geschosshöhe (maximal)
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

VERFAHRENSVERMERKE

Kartographische Darstellung des Zustandes	Grundlage: Lageplan 1:500 vom Vermessungsamt Göppingen, ergänzt vom Ingenieurbüro Landwehr.
Städtebauliche Planung und Darstellung	Arbeitsgemeinschaft Ingenieurbüro Dipl. Ing. G. Bunsdörfer, Siedlungs- und Tiefbauplanung und Dipl. Ing. E. Brückner, Dipl. Ing. G. Weber, Architekten am 5.3.1969 (Unterschrift)
Aufstellungsbeschuß § 2 (1) BauG	am 30.1.1969
Auslegungsbeschuß § 2 (6) BauG	am 10.4.1969
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 2 (5) BauG	am 10.4.1970 von 28.4. bis 22.5.1970
Beschluß über Bedenken und Anregungen § 2 (6) BauG	am 16.7.1970
Satzungsbeschuß § 10 BauG	am 16.7.1970 (Unterschrift)
Genehmigung § 11 BauG	am 22.9.1970
Erlaß der Genehmigungsbehörde Nr.	II 2-62.2 (Unterschrift)
Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung sowie Inkrafttreten § 12 BauG	am 9. Okt. 1970 (Unterschrift)
Öffentliche Auslegung § 12 BauG	von 9. Okt. 1970 bis..... (Unterschrift)